

**Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV
für die Vergabe von planungsbezogenen Dienstleistungen**

Neugestaltung / Sanierung Marktplatz Stadt Arnstadt, 1. BA und 2. BA

Fragekatalog im Rahmen der Angebotsbearbeitung

	Frage	Antwort
1	<p>Die Angaben zu den Nachweisen in der Eignungskriterien-Wertungsmatrix sind teilweise widersprüchlich zu den Angaben der Ausschlusskriterien.</p> <p>z.B. Punkt 22/23 - ist es richtig, dass man sich im Zweifel an den Richtlinien der Ausschlusskriterien orientiert?</p> <p>In diesem Fall müsste man somit die vollen Punkte der Wertungsmatrix erfüllen, sonst ist man ausgeschlossen?</p> <p>Also genügt kein Firmeninternes QM oder internes Nachhaltigkeitsprogramm?</p>	<p>Die Angaben widersprechen sich nicht.</p> <p>Zum Kriterium Qualitätssicherung:</p> <p>In der Bewertungsmatrix ist in Zeile 22 erläutert, dass es „null“ Punkte gibt, wenn <u>kein</u> QM (firmenintern oder DIN EN ISO 9001) nachgewiesen werden kann. Es erfolgt kein Ausschluss! Bedingung ist jedoch, dass (hier siehe Ausschlusskriterien Zeile 22) eine Erklärung im Bewerbungsbogen dazu gemacht wird.</p> <p>Das Ausschlusskriterium bedeutet, dass Ausschluss erfolgt, wenn <u>keine Erklärung</u> oder <u>eine unvollständige Erklärung</u> zum Wertungskriterium erfolgt, wenn also aus der fehlenden oder unvollständigen Erklärung durch den Auftraggeber keine Bewertung erfolgen kann. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn gar nichts angekreuzt wird oder die Angaben sich widersprechen. Da das Kriterium „punkterelevant“ ist, darf eine Nachforderung nicht erfolgen, insofern ist der Ausschluss dann zwingend.</p> <p>Beim Kriterium Maßnahmen CO2-Abdruck verhält es sich genauso.</p>
Stand 23.04.2024		

2	<p>Welcher Gruppe gem. § 41 Anlage 12.2 HOAI sind die Ingenieurbauwerke zuzuordnen, die geplant werden sollen?</p> <p>Handelt es sich hier um Bauwerke der Abwasserentsorgung Gruppe 2? Wenn es sich um mehrere Gruppen handelt, bitten wir Sie diese eindeutig zu benennen und die Honorare für jede Gruppe getrennt zu berechnen.</p>	<p>Der Umfang und die Aufteilung der Ingenieurbauwerke in die Objektgruppen der HOAI ist in hohem Maße entwurfsabhängig. Wie den Vergabeunterlagen zu entnehmen ist, werden fast alle Medien (u.a. Trinkwasser, Abwasser, Fernwärme, Regenwasser) in unterschiedlichem Ausmaß betroffen sein. Weiterhin sind Anlagen für die Oberflächenwässer, Brunnenanlagen und Wasserspiele gewünscht, aber deren Umfang ist ebenfalls entwurfsabhängig. Ebenso ist die Realisierung und der bauliche Umfang der „Kasseler Treppe“ als Stützbauwerk entwurfsabhängig. Somit werden sich die Maßnahmen voraussichtlich in die Objektgruppen 1,2 ,4 und 7 aufteilen. Der Bauherr hat sich aufgrund der dem Entwurf vorbehaltenen Aufteilung der Kosten in die Kostengruppen entschieden, vorläufig alle geschätzten Kosten zusammenzufassen und in die weitestgehend für alle Teilleistungen zutreffende Honorarzone III einzuordnen.</p> <p>Mit Verweis auf § 11(2) HOAI ist die Maßnahme mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen als Gesamtmaßnahme in 2 Bauabschnitten zu planen und zu realisieren und die Teilleistungen der Ingenieurbauwerke sind vorläufig derselben Honorarzone zugeordnet. Insofern wird vorläufig von einer Honorarberechnung nach der Summe der anrechenbaren Kosten je Bauabschnitt ausgegangen. Sollten sich im Planungsverlauf objektiv für einzelne Teilleistungen andere Honorarzonen ergeben, bleibt eine Änderung und somit ggf. Abrechnung getrennt nach Objektgruppen/Kostengruppen gemäß Kostenberechnung der Entwurfsplanung unbenommen.</p>
Stand 30.04.2024		